

Kreisverband Kölner Gartenfreunde e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: "Kreisverband Kölner Gartenfreunde e.V.", nachstehend Verband genannt.

Er hat seinen Sitz in Köln. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen; er ist Mitglied im "Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist Generalpächter des von der Stadt Köln und anderen Körperschaften für Kleingartenanlagen gepachteten Geländes. Er beauftragt als Dachverband die ihm angeschlossenen Vereine, die Kleingärten nach den vertraglichen Bestimmungen zu verpachten.
2. Forderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und deren Ausgestaltung mit den Landes- und Kommunalbehörden sind Zweck des Verbandes.
3. Der Verband hat sich für die Belange eines zeitgemäßen Kleingartenwesens und dessen sozialpolitische und städtebauliche Bedeutung einzusetzen. Er hat für die Schaffung und Erhaltung planungsrechtlich ausgewiesener Kleingärten und die Förderung des Kleingartenwesens einzutreten und dahingehend zu wirken, dass durch entsprechende Gestaltung von Stadt- und Raumplanung die Bereitstellung von Kleingärten in ausreichenden Umfang für die Bevölkerung ermöglicht wird. Insbesondere hat er unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit die allgemeine Gesundheitserziehung, den Umweltschutz und die Heranführung der Kleingärtner und ihrer Familien zur Naturverbundenheit zu fördern.
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann den Mitgliedern des Gesamtvorstandes (incl. Beisitzer) eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu beachten.

Der gesetzliche Vorstand bedient sich bei seiner Tätigkeit einer Geschäftsstelle und ist ermächtigt, hauptamtliches Personal anzustellen.

6. Der Verband hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung zu beantragen.
7. Der Verband hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beraten, zu betreuen und zu schulen.
Der Verband hat darauf zu achten, dass die angeschlossenen Vereine ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die angeschlossenen Kleingärtnervereine. Ihre Satzungen müssen den Zwecken und Aufgaben des Verbandes entsprechen.

Die Mitglieder des Verbandes müssen rechtsfähig und gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung sein.

Kleingärtnervereine, die nicht durch den Verband gegründet wurden, können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vor Ablauf des ersten Halbjahres schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

Die Gründung eines Vereins durch Loslösung aus einem bestehenden Verein bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorstandes, der nach eingehender Prüfung die Zustimmung erteilen oder versagen kann.

3. Durch Beschluss des Vorstandsvorstandes kann ein einzelner Verein aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzung oder die Gesamtinteressen der angeschlossenen Vereine verstößt, oder wenn er mit der Erfüllung übernommener Verpflichtungen in Verzug ist. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandsvorstandes erforderlich. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden.

Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte des betroffenen Vereins gegenüber dem Verband. Die Verwaltung der verpachteten Parzellen, soweit es sich hier um Land handelt, das unter § 1 und § 12 des Generalpachtvertrages fällt, übernimmt der Verband in eigener Regie, um sie einem bestehenden oder neu zu gründenden Verein zu übertragen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

die Delegiertenversammlung
der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
elf Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn.

Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechtes ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende (gesetzlicher Vorstand).

2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein Mitglied des Beirates kommissarisch zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wählen. Auf der nächstmöglichen Delegiertenversammlung ist eine Neuwahl durchzuführen.
4. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so ist die Zuwahl für die restliche Amtszeit durch den Vorstand möglich; eine Bestätigung oder Neuwahl muss durch die nächste Delegiertenversammlung erfolgen.
5. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
Das Verhandlungsergebnis der Vorstandssitzungen ist schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung.

Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.
6. Nach § 12 des Generalpachtvertrages kann ein/e Vertreter/in der Stadt Köln an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes (incl. Beisitzer)
- b) die Delegierten der Mitgliedsvereine.

Geborenes Mitglied der Delegiertenversammlung ist der/die Vorsitzende der Mitgliedsvereine, der sich durch seine/n Stellvertreter/in vertreten lassen kann. Jeder Verein kann pro angefangene 200 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Diese weiteren Delegierten werden durch die Vorstände der jeweiligen Vereine bestellt.

2. Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedsvereinen mit der Einladung bekanntzugeben.

3. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
die Entlastung des Vorstandes,
die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

4. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in beruft und leitet die Delegiertenversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

5. Anträge an die Delegiertenversammlung sind mit Begründung zum in der Einladung gesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6. Das Ergebnis der Delegiertenversammlung ist schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Jedem Mitgliedsverein ist eine Protokollabschrift zuzuleiten. Der Versand erfolgt immer an die letzte dem Kreisverband bekanntgegebene Adresse. Sofern dem Kreisverband eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben wurde, erfolgt der Versand per E-Mail.

Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.

7. Einladungen haben schriftlich – hierzu zählt ausdrücklich auch eine Einladung per E-Mail - zu erfolgen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich an die letzte dem Verband bekanntgegebene postalische oder E-Mail-Adresse.

§ 7 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen für den Verband erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
2. Bücher und Kasse des Verbandes müssen einmal jährlich durch einen vereidigten, vom Verband unabhängigen Sachverständigen geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Bericht der Delegiertenversammlung vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitgliedsvereine, die im Vorstand vertreten sind, können keine Kassenprüfer stellen. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen. Ihr Prüfungsbericht ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

§ 8 Aufsichtsbehörde

Die Stadt Köln ist als Aufsichtsbehörde befugt, sich von der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben und Maßnahmen des Verbandes und der Kleingärtnervereine zu überzeugen.

Sie wacht vor allem darüber, dass der Verband und seine Mitgliedsvereine sich gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes betätigen.

§ 9 Verpflichtungen und Satzungen der Kleingärtnervereine

1. Die dem Verband angeschlossenen Vereine können Eingaben, Anträge und ähnlichen Schriftwechsel mit Behörden nur über den Verband führen.
2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Beiträge, Pachtzins, Versicherungsprämien usw. fristgerecht zu zahlen. Die Zahlungsfristen und Verzugsfolgen regelt der Vorstand.
3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Bestimmungen aus Pachtvertrag, Vereinssatzung, Gartenordnung sowie die vereinsbezogenen Auflagen aus dem Generalpachtvertrag einzuhalten.
4. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Kreisverband rechtzeitig über Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zu informieren.
5. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Satzungen der Verbandssatzung anzupassen. Im Besonderen haben die Satzungen neben einer des § 2 dieser Satzung entsprechenden Umschreibung des Aufgabenkreises folgende Bestimmung zu enthalten:

Der Vorstandsvorstand ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht befugt, die gesamte Buch- und Kassenführung der Vereine auf deren Kosten zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Unterlagen sind dem Verband vorzulegen, wenn der Verband hierzu auffordert.

§ 10 Datenschutz

1. Der Verband, der ausschließlich juristische Personen als Mitglieder hat, erhebt, verarbeitet und nutzt zum Zwecke der Verwaltung die Kontaktdaten der Vertreter seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich um Namen, postalische Anschrift sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
2. Mitgliederlisten mit den vorbezeichneten Kontaktdaten werden als Datei oder in gedruckter Form bei Bedarf ausschließlich Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung gestellt.
3. Der Verband verwaltet für seine unmittelbar angeschlossenen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder den Bezug der Mitgliederzeitschrift. Die hierfür erforderlichen Daten der Bezieher der Zeitschrift verwaltet der Verband elektronisch (Intranet) in Abstimmung mit dem Verlag, der im Auftrag des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e.V. die Mitgliederzeitschrift verlegt. Hierbei handelt es sich um den Namen sowie die Anschrift des Beziehers sowie die Kennzeichnung der Mitgliedschaft in einer kleingärtnerischen Mitgliedsorganisation.
4. Der Verband verwaltet für seine angeschlossenen Mitgliedsvereine und deren Mitglieder die Versicherungsverhältnisse im Rahmen von Gruppenverträgen. Zum Zwecke dieser Verwaltung erhebt, verarbeitet und nutzt er die Daten der Mitglieder dieser Vereine unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich um Namen, postalische Anschrift sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie die Gartenummer und den Namen der Kleingartenanlage. Im Falle der Schadensabwicklung werden im Rahmen der Bearbeitung die Daten des Schadens sowie die Kontoverbindung ebenfalls erhoben, verarbeitet und genutzt.
5. Der Verband verpflichtet sich, auf seine Mitglieder einzuwirken, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze von diesen uneingeschränkt beachtet werden und die datenschutzrechtlichen Aspekte in ihrer Satzung festgelegt werden.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes ist sein Vermögen der für das Kleingartenwesen zuständigen Verwaltungsbehörde zu übertragen und von dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

§ 12 Änderung der Satzung

Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen.

Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen des Beschlusses der Delegiertenversammlung. Es ist dazu eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Eintragungsbescheinigung:

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.10.2024 beschlossene Satzungsänderung ist heute in das Vereinsregister, VR 4402, eingetragen worden.

Köln, den 20.01.2025